

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

Bebauungsplan Nr. 37 – 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung

Gebiet: Erich-Kästner-Weg, Selma-Lagerlöf-Weg, Wilhelm-Busch-Weg und Ludwig-Bechste -Weg sowie die Baufläche südlich der Straße Am Krögen, östlich des Fischbeker Weges, nördlich der Bebauung Holsteiner Straße und der Bebauung Breslauer Straße 1 bis 25a sowie östlich und westlich des Wilhelm-Hauff-Weges

hier: erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 37 - 2. Änderung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begrenzung des Vorbringens von Anregungen auf die geänderten oder ergänzten Teile

Der von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2009 erneut gebilligte und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 für das o. g. Gebiet, bestehend aus dem Text mit Übersichtsplan sowie dem erneuten Entwurf der Begründung hierzu liegen gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 05. Januar 2010 bis zum 19. Januar 2010 einschließlich

in der Stadtverwaltung Bargteheide, Rathausstraße 24 – 26 in 22941 Bargteheide während der Dienststunden im 1. Obergeschoss des Neubaus des Rathauses zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus. Erläuterungen und Auskunft erteilt Frau Findorff oder ihre Vertretung (Zimmer O 34).

Dienststunden zur Einsichtnahme:

Montag	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	14.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 37 – 2. Änderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der erneuten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Nachfolgend wird eine Übersicht mit Umgrenzung des Geltungsbereiches wiedergegeben.

(hier Plankarte einfügen)

Bargteheide, den 23. Dezember 2009

**Stadt Bargteheide
Der Bürgermeister
Bau- und Planungsabteilung**

Geltungsbereich:

